



# Überblick über die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung für Tiroler Gemeinden

Stand: 01.07.2021

## 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021.

**Hinweis:** Die 2. COVID-19-Öffnungsverordnung kann jederzeit wiederum geändert werden. Eine laufende Aktualisierung dieses Überblicks ist in der Gemeindeanwendung des Portals Tirol unter <https://sp.tirol.gv.at/tirol.gv.at/dvtwiki/display/GEM/COVID-19+Informationen> (Hinweis: Eine Anmeldung am Portal ist erforderlich) zu finden.

	Regelungsinhalt	2. COVID-19-ÖV (Bund)	Informationsschreiben (abrufbar in der Gemeindeanwendung)
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Unter <b>Maske</b> versteht man eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung	§ 1 Abs. 1	Gem-A-31/1169-2021
	Als <b>Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr</b> gilt: <ul style="list-style-type: none"><li>- ein Nachweis über ein negatives Testergebnis eines SARS-Cov-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegend)</li><li>- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-Cov-2 (Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegend)</li><li>- ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-Cov-2 (Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegend)</li><li>- ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen erfolgte und aktuell abgelaufene Infektion</li><li>- ein Nachweis über eine erfolgte Impfung<ol style="list-style-type: none"><li>1. ab 22. Tag nach der Erstimpfung (nicht länger als 90 Tage zurückliegend)</li><li>2. Zweitimpfung (nicht länger als 270 Tage zurückliegend)</li></ol></li></ul>	§ 1 Abs. 2	

	<ul style="list-style-type: none"> <li>3. ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist (nicht länger als 270 Tage zurückliegend)</li> <li>4. Impfung, sofern mind. 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf Sars-Cov-2 oder ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (nicht länger als 270 Tage zurückliegend)</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Absonderungsbescheid für eine nachweislich mit SARS-Cov-2 infizierte Person (nicht älter als 180 Tage)</li> <li>- Nachweis über neutralisierende Antikörper (nicht älter als 90 Tage)</li> </ul>		
<b>Öffentliche Orte</b>	Beim Betreten öffentlicher Orte <b>in geschlossenen Räumen</b> ist eine <b>Maske</b> zu tragen.	§ 2	Gem-A-31/1169-2021
<b>Gemeinderatssitzungen</b>	<p>„Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung mit Ausnahme des Parteienverkehrs in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten, sofern keine anderslautenden Regelungen im Bereich der Hausordnung bestehen“ sind weiterhin ausdrücklich vom Geltungsbereich der Verordnung <b>ausgenommen</b>.</p> <p>Somit sind sowohl <b>Sitzungen der Organe der Gemeinden</b> (Gemeinderat, Gemeindevorstand, Ausschüsse) als auch der <b>Organe der Gemeindeverbände</b> (Verbandsversammlung, Verbandsausschuss) von den Einschränkungen der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung <b>ausgenommen</b>.</p> <p>Aufgrund der Aufhebung der Tiroler COVID-19-Verordnung Kollegialorgane, LGBl. Nr.119/2020, mit Ablauf des 10. Juli 2021 sind Beschlussfassungen des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse im Umlaufweg nach diesem Zeitpunkt wieder nur mehr in dringenden Angelegenheiten nach § 48 Abs. 6 TGO zulässig.</p> <p>Darüberhinaus sind <b>keine Umlauf- oder Videokonferenzbeschlüsse</b> der Gemeinde- und Gemeindeverbandsorgane mehr zulässig.</p>	§ 19 Abs. 1 Z 3	Gem-A-31/1169-2021
<b>Ort der beruflichen Tätigkeit   Parteienverkehr im Gemeindeamt</b>	Personen, die im <b>Parteienverkehr</b> tätig sind, haben bei Kontakt mit Parteien <b>in geschlossenen Räumen</b> eine <b>Maske</b> zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.	§ 9 Abs. 1 Z 3	Gem-A-31/1169-2021

	Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske gilt nicht, wenn die Person, die im Parteienverkehr tätig ist und auch die Parteien einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen	§ 9 Abs. 2	
	Zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer können auch strengere Vorschriften vereinbart werden (zB Tragen einer FFP-2 Maske).	§ 9 Abs. 5	
<b>Sportstätten</b>	Das Betreten von <b>Sportstätten</b> (Sporthallen, Sportplatz, spezielle Anlagen für einzelne Sportarten) ist nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erlaubt.	§ 7 Abs. 2	Gem-A-31/1169-2021
	Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten hat einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.	§ 7 Abs. 3	
<b>Freizeit- und Kultureinrichtungen</b>	Das Betreten von <b>Freizeiteinrichtungen</b> ist nur mit Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr erlaubt.	§ 8 Abs. 2	Gem-A-31/1169-2021
	Betreiber von Bädern, Saunen, etc haben ihre im Hinblick auf das Hygienekonzept notwendigen Präventionsmaßnahmen zu evaluieren und ihre Badeordnung entsprechend zu adaptieren.	§ 8 Abs. 3	
<b>Zusammenkünfte</b>	Zusammenkünfte mit <b>mehr als 100 Teilnehmern</b> sind zulässig, wenn diese spätestens eine Woche vorher bei der Bezirksverwaltungsbehörde <b>angezeigt</b> werden.	§ 12 Abs. 1	Gem-A-31/1169-2021
	Zusammenkünfte mit <b>mehr als 500 Teilnehmern</b> sind von der Bezirksverwaltungsbehörde zu <b>bewilligen</b> .	§ 12 Abs. 2	
	Bei Zusammenkünften mit mehr als 100 Teilnehmern haben diese einen <b>Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr</b> vorzuweisen und für die Dauer des Aufenthaltes bereitzuhalten.		

	<p>Bei Zusammenkünften von mehr als 100 Teilnehmern hat der Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.</p>	§ 12 Abs. 3	
	<p>Die Abs. 1 bis 4 gelten nicht für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, mit Ausnahme von Zusammenkünften an Orten, die nicht der Stillung eines unmittelbaren Wohnbedürfnisses dienen, wie insbesondere in Garagen, Gärten, Schuppen oder Scheunen;</li> <li>2. <b>Begräbnisse</b></li> <li>3. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953.</li> <li>4. Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind;</li> <li>5. <b>Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien.</b></li> <li>6. <b>Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen.</b></li> <li>7. Zusammenkünfte gemäß des Arbeitsverfassungsgesetzes – ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974.</li> <li>8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabarets, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt;</li> </ol> <p>Bei Zusammenkünften nach Z 2 bis 7 mit mehr als 100 Teilnehmern ist in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen, sofern nicht alle Personen einen Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr vorweisen.</p>	§ 12 Abs. 5	

Abteilung Gemeinden, am 01.07.2021